

NIEDERSCHRIFT

über die 6. Sitzung des Kreistages am Montag, dem 09.03.2015, im Gebäude der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Lauterstraße 8, im Sitzungssaal 3.

ANWESEND WAREN:

Vorsitzender

Herrn Paul Junker

Landrat

Kreisbeigeordnete

Herrn Dr. Walter Altherr
Herrn Gerhard Müller

Kreisbeigeordneter
Kreisbeigeordneter

CDU-Fraktion

Herrn Jean-Pierre Biehl
Herrn Dr. Peter Degenhardt
Frau Brigitte Hörhammer
Herrn Marcus Klein
Herrn Klaus Layes
Herrn Christian Meinlschmidt
Herrn Armin Obenauer
Frau Anja Pfeiffer
Herrn Armin Rinder
Herrn Walter Rung
Herrn Norbert Ulrich
Herrn Ulrich Wasser
Herrn Jürgen Wenzel

Kommt zur Sitzung um 14:35 Uhr.

SPD-Fraktion

Herrn Hans-Norbert Anspach
Herrn Knut Böhlke
Herrn Heinz Christmann
Frau Gabriele Gallé
Frau Dr. Petra Heid
Herrn Harald Hübner
Frau Miriam Jung
Herrn Martin Müller
Herrn Hartwig Pulver
Herrn Daniel Schöffner
Herrn Hans-Josef Wagner
Herrn Thomas Wansch
Herrn Harald Westrich

FDP-Fraktion

Herrn Goswin Förster

FWG-Fraktion

Frau Hedwig Füssel
Herrn Otto Karl Hach
Herrn Uwe Unnold

Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen

Herrn Dr. Eike Heinicke
Frau Dr. Freia Jung-Klein
Herrn Jochen Marwede

Die LINKE

Herrn Alexander Ulrich

Kommt zur Sitzung um 14:35 Uhr.

Verwaltung

Herrn Achim Schmidt
Frau Ursula Spelger
Herrn Karl-Ludwig Kusche
Frau Melanie Gentek
Frau Tassya Rauch
Herrn René Mar
Herrn Ralf Lessmeister
Herrn Harald Laborenz
Frau Maren Becker
Herrn Klaus Nabinger

Abteilungsleitung 1
Kreisverwaltungsdirektorin
Abteilungsleitung 5
Abteilung 5
Abteilung 5
Abteilung 5
Abteilung 3
Abteilung 3
Abteilung 3
Abteilung 4

Anwesenheit während der Beratung und Beschlussfassung:

TOP 1 bis TOP 6:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 34 Mitglieder des Kreistages.

Sodann wird beraten und beschlossen:

Zu der Sitzung wurden die Kreistagsmitglieder am 02.03.2015 schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Ort, Tag und Beginn der Sitzung, sowie die Tagesordnung wurden am 06.03.2015 in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz, Ausgabe Kaiserslautern“ und im Internet unter der Adresse www.kaiserslautern-kreis.de öffentlich bekannt gemacht.

Vor Eintritt in die Tagesordnung begrüßt der Vorsitzende die Öffentlichkeit sowie die Vertreter der Presse; insbesondere die stellvertretende Leiterin der Lokalredaktion der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“ Kaiserslautern, Frau Gabriele Schöfer.

Außerdem spricht Herr Landrat Junker einigen Gremienmitgliedern nachträglich seine Geburtstagsglückwünsche aus.

Nachdem sich keine Wortmeldungen zur Tagesordnung ergeben, eröffnet der Vorsitzende, Herr Landrat Paul Junker die Sitzung.

Er stellt die ordnungsgemäß ergangene Einladung und die Beschlussfähigkeit des Kreistages fest.

Zur Schriftführerin wird Frau Carmen Zäuner bestellt.

Auf Frage des Vorsitzenden erhebt sich kein Einwand gegen die Tagesordnung gemäß Schreiben vom 02.03.2015.

Änderungswünsche werden nicht vorgetragen; somit wird die Tagesordnung wie folgt festgestellt:

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

- 1 Ausschreibung Mittagessen Jakob-Weber-Schule Landstuhl - **0569/2015**
Grundsatzentscheidung
- 2 Änderung der Vereinbarung mit dem Diakonischen Werk **0573/2015**
Pfalz über die Durchführung und Finanzierung der Schul-
nerberatung im Landkreis Kaiserslautern
- 3 Beantwortung einer Anfrage gemäß § 19 Abs. 1 Geschäfts-
ordnung
- 4 Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil

- 5 Energetische Sanierung Kreisverwaltungsgebäude - Fassa- **0567/2015**
densanierung;
hier: Vergabe Objektplanungsleistung
- 6 Personalangelegenheit **0571/2015**

Öffentlicher Teil

**TOP 1 Ausschreibung Mittagessen Jakob-Weber-Schule Landstuhl
- Grundsatzentscheidung
Vorlage: 0569/2015**

Der Kreistag stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zu und beschließt, den Auftrag für die Mittagsverpflegung der Jakob-Weber-Schule in Landstuhl im Rahmen einer freihändigen Vergabe gemäß § 3 Abs. 5 Ziff. j der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) ausschließlich an Werkstätten für behinderte Menschen bzw. Integrationsunternehmen zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 35 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

19.02.2015

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	02.03.2015	nicht öffentlich
Kreistag	09.03.2015	öffentlich

Ausschreibung Mittagessen Jakob-Weber-Schule Landstuhl - Grundsatzentscheidung

Sachverhalt:

Aufgrund der Kündigung des bisherigen Essenslieferanten (Simotec GmbH, früher: Westpfalz Werkstätten) ist es erforderlich, die Mittagsverpflegung für den Ganztagsbetrieb der Jakob-Weber-Schule mit Beginn des Schuljahres 2015/2016 neu auszuschreiben.

Im Jahr 2014 wurden an der Schule 7.614 Essen (4.812 Kinder- und 4.279 Jugendportionen) zu einem Gesamtpreis von 18.486,80 € ausgegeben.

Die Verpflegung besteht aus einem Hauptgericht, einem Dessert sowie einem Getränk (Wasser, Tee) pro Person. Das Essen wurde bisher in der Fa. Simotec gekocht, zur Schule geliefert und dort vom Personal des Landkreises aufbereitet und ausgegeben.

Die Mittagsverpflegung der Ganztagschüler soll mit einer Laufzeit von zwei Jahren neu ausgeschrieben werden; der Vertrag soll sich jeweils um ein weiteres Jahr verlängern, wenn keine der Vertragsparteien zum Ablauf der Vertragslaufzeit kündigt. Die Leistungsbeschreibung wird mit der Schule noch im Detail abgestimmt.

Die Leistungen sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben; unter bestimmten Voraussetzungen kann auch eine beschränkte Ausschreibung erfolgen.

Eine freihändige Vergabe gemäß § 3 Abs. 5 Ziff. j der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) ist für den Fall zulässig, wenn Aufträge ausschließlich an Werkstätten für behinderte Menschen vergeben werden sollen; diese Regelung erstreckt sich seit Inkrafttreten der VV „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in RLP“ auch auf Integrationsunternehmen (s. Nrn. 7.2 und 7.3). Die Entscheidung darüber, ob ein Auftrag im Sinne des § 3 Abs. 5 Ziff. j VOL/A ausschließlich an Werkstätten für behinderte Menschen bzw. Integrationsunternehmen vergeben werden soll, liegt im Ermessen des Schulträgers.

Im Rahmen der Vergabe der Mittagsverpflegung für die Hans-Zulliger-Schule in Enkenbach-Alsenborn mit Beginn des Schuljahres 2013/2014 hat der Kreisausschuss am 22.04.2013 bereits den Grundsatzbeschluss gefasst, den Auftrag im Rahmen einer freihändigen Vergabe gemäß § 3 Abs. 5 Ziff. j der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) ausschließlich an Werkstätten für behinderte Menschen zu vergeben.

Die Verwaltung schlägt auch für die Jakob-Weber-Schule in Landstuhl die Variante der freihändigen Vergabe vor, mit der damit einhergehenden Verpflichtung, den Auftrag an Werk-

stätten für behinderte Menschen bzw. Integrationsbetriebe zu vergeben.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zu und beschließt, den Auftrag für die Mittagsverpflegung der Jakob-Weber-Schule in Landstuhl im Rahmen einer freihändigen Vergabe gemäß § 3 Abs. 5 Ziff. j der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) ausschließlich an Werkstätten für behinderte Menschen bzw. Integrationsunternehmen zu vergeben.

Im Auftrag:

Leßmeister

**TOP 2 Änderung der Vereinbarung mit dem Diakonischen Werk Pfalz über die
Durchführung und Finanzierung der Schuldnerberatung im Landkreis Kai-
serslautern
Vorlage: 0573/2015**

Die Verwaltung wird beauftragt, die mit dem Diakonischen Werk getroffene und zum 01.10.2014 in Kraft getretene Vereinbarung (Anlage 2) entsprechend der Anlage 1 anzupassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 35 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

TOP Ö 2

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Abteilung 1
1.1/as/
0573/2015



25.02.2015

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	02.03.2015	nicht öffentlich
Kreistag	09.03.2015	öffentlich

Änderung der Vereinbarung mit dem Diakonischen Werk Pfalz über die Durchführung und Finanzierung der Schuldnerberatung im Landkreis Kaiserslautern

Sachverhalt:

In der Kreistagssitzung vom 21.07.2014 wurde die Verwaltung beauftragt eine Vereinbarung mit dem Diakonischen Werk über die Durchführung und Finanzierung der Schuldnerberatung abzuschließen. Hintergrund der Vereinbarung war bereits damals, dass die Stellen nur mit gut ausgebildeten Spezialisten besetzt werden können. Die Beratungsstellen sind als sogenannte „geeignete Stellen“ im Verbraucherinsolvenzverfahren durch das Land Rheinland-Pfalz anerkannt und werden entsprechend gefördert. Aufgrund der damaligen Vereinbarung wurde die kommunale Beratungsstelle in der Trägerschaft des Landkreises auf 0,5 Stellenanteile reduziert.

Für diesen Anteil ist keine Vertretungsregelung vorgesehen; der Landkreis verfügt auch nicht über weitere entsprechend ausgebildete Spezialisten zur Vertretung.

Nachdem die Mitarbeiterin bereits längere Zeit erkrankt ist, wird vorgeschlagen, auch diese 0,5 Stellenanteile zusätzlich noch an das Diakonische Werk auszulagern. Die Kosten der Schuldnerberatung werden neben der Anerkennung und Förderung durch das Land auch von der Kreissparkasse Kaiserslautern erstattet.

Die erforderlichen vertraglichen Änderungen sind in der Anlage 1 dargestellt. Diese ändern die Vereinbarung zwischen dem Landkreis Kaiserslautern und dem Diakonischen Werk über die Durchführung und Finanzierung der Schuldnerberatung im Landkreis Kaiserslautern.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die mit dem Diakonischen Werk getroffene und zum 01.10.2014 in Kraft getretene Vereinbarung (Anlage 2) entsprechend der Anlage 1 anzupassen.

Im Auftrag:

Achim Schmidt
Abteilungsleiter

Anlage 1_Vereinbarung_2014
Anlage 2 - Änderung der Vereinbarung

TOP Ö 2

Vereinbarung

zwischen dem Landkreis Kaiserslautern und dem Diakonischen Werk Pfalz über die Durchführung und Finanzierung der Schuldnerberatung im Landkreis Kaiserslautern

§ 1

Ausgangslage

Schuldnerberatung ist eine kommunale Aufgabe und Verpflichtung. Sie ist auf Basis des § 11 Abs. 5 SGB XII geboten, wenn Lebenslagen, in denen Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich oder zu erwarten sind, vermieden oder überwunden werden können. Nach § 16a SGB II kann Schuldnerberatung insbesondere dann erbracht werden, wenn sie für die Eingliederung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger in das Erwerbsleben erforderlich ist.

Im Landkreis Kaiserslautern wird Schuldner- und Insolvenzberatung seit dem Jahr 1999 durch eine kommunale Beratungsstelle in Trägerschaft des Landkreises Kaiserslautern und eine Beratungsstelle in Trägerschaft des Diakonischen Werkes Pfalz durchgeführt.

Beide Beratungsstellen sind als sogenannte „geeignete Stellen“ im Verbraucherinsolvenzverfahren durch das Land Rheinland-Pfalz anerkannt und werden von diesem entsprechend gefördert.

Im Sinne des in § 5 SGB XII verankerten Subsidiaritätsprinzips sind der Landkreis Kaiserslautern und das Diakonische Werk Pfalz übereingekommen, Schuldner- und Insolvenzberatung im Landkreis Kaiserslautern ab dem Jahr 2014 nach Maßgabe dieser Vereinbarung zu erbringen.

§ 2

Anspruchsgrundlage

Der Anspruch auf Schuldnerberatung gegenüber dem örtlichen Sozial- und Jugendhilfeträger leitet sich ab aus den §§ 5, 10, 11 und 15 SGB XII, § 4 SGB II und §§ 4, 28 und 41 SGB VIII. Er ist nicht beschränkt auf Empfängerinnen oder Empfänger laufender oder einmaliger Hilfen auf der Grundlage dieser Gesetze, sondern umfasst im Sinne der Vermeidung von Hilfebedürftigkeit alle Personen, die ver- oder überschuldet oder von Ver- oder Überschuldung bedroht sind.

Grundlage der Arbeit und Ausstattung der Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle ist - über die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften hinaus - die als Anlage beigefügte Rahmenkonzeption für die Schuldner- und Insolvenzberatung im Diakonischen Werk Pfalz.

§ 3

Durchführung und Finanzierung

1. Beratungsstelle Kaiserslautern:

- a. Das Diakonische Werk Pfalz betreibt mit 1,0 Fachpersonalstellen eine durch das Land Rheinland-Pfalz anerkannte und geförderte Schuldner- und Insolvenzbera-

tungsstelle am Standort Kaiserslautern für Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd, Otterbach-Otterberg und Weilerbach.

- b. Der Landkreis Kaiserslautern trägt die unter Berücksichtigung der pauschalisierten Landeszuwendung verbleibenden Personal- und Sachkosten für die vorgenannte Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle.
- c. Der Landkreis Kaiserslautern betreibt mit 0,5 Fachpersonalstellen eine Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle am Standort Kaiserslautern für Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn.
- d. Die Beratungsstellen beider Träger werden in Räumlichkeiten des Hauses der Diakonie angesiedelt. Zu diesem Zweck stellt das Diakonische Werk Pfalz dem Landkreis Kaiserslautern einen IT-fähigen Arbeitsplatz zur Verfügung. Die hierfür anfallenden, angemessenen Kosten werden durch den Landkreis Kaiserslautern erstattet (s. Nr. 3. e.), soweit die Leistungen und Kosten nicht direkt vom Landkreis übernommen werden. In diesem Fall entfällt die pauschalisierte Abrechnung.

2. Beratungsstelle Landstuhl:

- a. Das Diakonische Werk Pfalz betreibt mit 1,0 Fachpersonalstellen eine durch das Land Rheinland-Pfalz anerkannte und geförderte Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle am Standort Landstuhl für Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Landstuhl und Ramstein-Miesenbach.
- b. Das Diakonische Werk Pfalz trägt 25% der anfallenden Personal- und Sachkosten (Trägeranteil).
- c. Der Landkreis Kaiserslautern trägt die unter Berücksichtigung des Trägeranteils, der pauschalisierten Landeszuwendung sowie der jährlichen Zuwendung der Kreissparkasse Kaiserslautern (derzeit 6.135,50 €) verbleibenden Personal- und Sachkosten für die Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle.

3. Finanzierungsregelungen:

- a. Zuschussfähig sind folgende angemessene Kosten des Fachpersonals:
 - Leistungen nach der Entgeltgruppe S 12 bzw. S 12 Ü des TVöD/VKA oder entsprechenden Vergütungsregelungen sowie das Entgelt für Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten
 - Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften
 - Arbeitgeberanteil zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung
 - Aufwendungen für die Fortbildung und Supervision

Die ermittelten angemessenen Kosten des Fachpersonals werden vermindert um Personalkostenzuschüsse

- der Arbeitsverwaltung
- Zuschüsse von Seiten Dritter für gewährte Altersteilzeit

Nicht vermindern wirken alle erzielten Erträge und Erstattungen, insbesondere Spenden, die durch die Diakonie erzielt werden.

- b. Die Vorausberechnung der Personal- und Sachkosten der Beratungsstelle Kaiserslautern und die sich daraus ergebenden Finanzierungsanteile des Landkreises Kai-

serslautern sind vom Diakonischen Werk Pfalz bis zum 01.10. eines jeden Haushaltsjahres für das folgende Jahr aufzustellen und dem Landkreis Kaiserslautern vorzulegen.

- c. Bis zum 31.03. eines jeden Jahres sind die Personal- und Sachkosten der Beratungsstelle des Vorjahres auf Grundlage der tatsächlichen Personal- und Sachkosten dem Landkreis Kaiserslautern nachzuweisen.
- d. Die vom Landkreis Kaiserslautern zu erstattenden Vergütungen werden je zur Hälfte am 01.04. und 01.10. eines jeden Haushaltsjahres an das Diakonische Werk Pfalz ausgezahlt.
- e. Die Erstattung der Sachkosten durch den Landkreis Kaiserslautern für den gemäß Nr. 1. d. zur Verfügung gestellten Arbeitsplatz erfolgt zum 31.03. eines jeden Jahres für das vorangegangene Haushaltsjahr auf Grundlage einer Jahreskostenrechnung. In Anlehnung an die KGSt Materialien Nr. 4/2013 sind die Sachkosten (siehe Anlage 1) nach oben begrenzt.

§ 4 Berichtspflicht

Das Diakonische Werk Pfalz erstellt dem Landkreis Kaiserslautern jährlich, getrennt für beide Beratungsstellen, einen Verwendungsnachweis bezüglich der Personal- und Sachkosten, aus welchem auch deren Gesamtfinanzierung ersichtlich wird. Daneben wird ein jährlicher Bericht über Betrieb und inhaltliche Arbeit der Schuldnerberatungsstellen vorgelegt. Der Bericht gibt, getrennt für beide Beratungsstellen, auch Auskunft über Zahl und Umfang der Beratungen, Ursachen der Überschuldung, die Beratungsabschlüsse sowie die zahlenmäßige Zuordnung der Beratenen zu den Rechtskreisen SGB XII (Sozialhilfe) und SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende).

§ 5 Kostenfreiheit

Die Inanspruchnahme der Beratungsstellen ist für die Ratsuchenden kostenfrei.

§ 6 Kündigung

Diese Vereinbarung kann von jedem Partner mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, frühestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Abschluss, gekündigt werden.

§ 7 Salvatorische Klausel

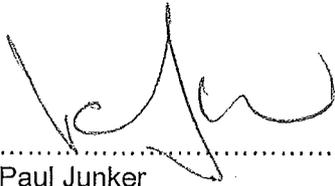
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach Vereinbarungsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst nahe kommt, welche die Vereinbarungsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten also entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

§ 8
In-Kraft-Treten

Die Vereinbarung tritt zum 01.10.2014 in Kraft.

Kaiserslautern, 21.07.2014

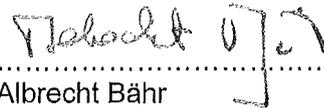
Für den Landkreis Kaiserslautern:



.....
Paul Junker
(Landrat)

Speyer, 31.07.2014

Für das Diakonische Werk Pfalz:



.....
Albrecht Bähr
(Landesdiakoniefarrer)

Änderung der Vereinbarung vom 31.07.2015

**zwischen dem Landkreis Kaiserslautern und dem Diakonischen Werk Pfalz
über die Durchführung und Finanzierung der Schuldnerberatung im Landkreis
Kaiserslautern**

1. In § 3 Nr. 1 a) wird die Zahl „1,0“ durch die Zahl „1,5“ ersetzt. Vor den Worten „Kaiserslautern-Süd“ werden die Worte „Enkenbach-Alsenborn“ eingefügt.
2. § 3 Nr. 1 c) wird ersatzlos gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt:
„Die Beratungsstelle wird in den Räumlichkeiten des Hauses der Diakonie in Kaiserslautern angesiedelt.“
3. § 3 Nr. 1 d) wird ersatzlos gestrichen.
4. § 3 Nr. 3 e) wird ersatzlos gestrichen.

Entwurf

Vereinbarung

**zwischen dem Landkreis Kaiserslautern und dem Diakonischen Werk Pfalz
über die Durchführung und Finanzierung der Schuldnerberatung
im Landkreis Kaiserslautern**

§ 1

Ausgangslage

Schuldnerberatung ist eine kommunale Aufgabe und Verpflichtung. Sie ist auf Basis des § 11 Abs. 5 SGB XII geboten, wenn Lebenslagen, in denen Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich oder zu erwarten sind, vermieden oder überwunden werden können. Nach § 16a SGB II kann Schuldnerberatung insbesondere dann erbracht werden, wenn sie für die Eingliederung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger in das Erwerbsleben erforderlich ist.

Im Landkreis Kaiserslautern wird Schuldner- und Insolvenzberatung seit dem Jahr 1999 durch eine kommunale Beratungsstelle in Trägerschaft des Landkreises Kaiserslautern und eine Beratungsstelle in Trägerschaft des Diakonischen Werkes Pfalz durchgeführt.

Beide Beratungsstellen sind als sogenannte „geeignete Stellen“ im Verbraucherinsolvenzverfahren durch das Land Rheinland-Pfalz anerkannt und werden von diesem entsprechend gefördert.

Im Sinne des in § 5 SGB XII verankerten Subsidiaritätsprinzips sind der Landkreis Kaiserslautern und das Diakonische Werk Pfalz übereingekommen, Schuldner- und Insolvenzberatung im Landkreis Kaiserslautern ab dem Jahr 2014 nach Maßgabe dieser Vereinbarung zu erbringen.

§ 2

Anspruchsgrundlage

Der Anspruch auf Schuldnerberatung gegenüber dem örtlichen Sozial- und Jugendhilfeträger leitet sich ab aus den §§ 5, 10, 11 und 15 SGB XII, § 4 SGB II und §§ 4, 28 und 41 SGB VIII. Er ist nicht beschränkt auf Empfängerinnen oder Empfänger laufender oder einmaliger Hilfen auf der Grundlage dieser Gesetze, sondern umfasst im Sinne der Vermeidung von Hilfebedürftigkeit alle Personen, die ver- oder überschuldet oder von Ver- oder Überschuldung bedroht sind.

Grundlage der Arbeit und Ausstattung der Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle ist - über die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften hinaus - die als Anlage beigefügte Rahmenkonzeption für die Schuldner- und Insolvenzberatung im Diakonischen Werk Pfalz.

Entwurf

§ 3

Durchführung und Finanzierung

1. Beratungsstelle Kaiserslautern:

- a. Das Diakonische Werk Pfalz betreibt mit 1,5 Fachpersonalstellen eine durch das Land Rheinland-Pfalz anerkannte und geförderte Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle am Standort Kaiserslautern für Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinden Enkenbach-Alsenborn, Kaiserslautern-Süd, Otterbach-Otterberg und Weilerbach.
- b. Der Landkreis Kaiserslautern trägt die unter Berücksichtigung der pauschalierten Landeszuwendung verbleibenden Personal- und Sachkosten für die vorgenannte Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle.
- ~~c. Der Landkreis Kaiserslautern betreibt mit 0,5 Fachpersonalstellen eine Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle am Standort Kaiserslautern für Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn. Die Beratungsstelle wird in den Räumlichkeiten des Hauses der Diakonie in Kaiserslautern angesiedelt.~~
- ~~d. Die Beratungsstellen beider Träger werden in Räumlichkeiten des Hauses der Diakonie angesiedelt. Zu diesem Zweck stellt das Diakonische Werk Pfalz dem Landkreis Kaiserslautern einen IT-fähigen Arbeitsplatz zur Verfügung. Die hierfür anfallenden, angemessenen Kosten werden durch den Landkreis Kaiserslautern erstattet (s. Nr. 3. e.), soweit die Leistungen und Kosten nicht direkt vom Landkreis übernommen werden. In diesem Fall entfällt die pauschalierte Abrechnung.~~

2. Beratungsstelle Landstuhl:

- a. Das Diakonische Werk Pfalz betreibt mit 1,0 Fachpersonalstellen eine durch das Land Rheinland-Pfalz anerkannte und geförderte Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle am Standort Landstuhl für Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Landstuhl und Ramstein-Miesenbach.
- b. Das Diakonische Werk Pfalz trägt 25% der anfallenden Personal- und Sachkosten (Trägeranteil).
- c. Der Landkreis Kaiserslautern trägt die unter Berücksichtigung des Trägeranteils, der pauschalierten Landeszuwendung sowie der jährlichen Zuwendung der Kreissparkasse Kaiserslautern (derzeit 6.135,50 €) verbleibenden Personal- und Sachkosten für die Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle.

3. Finanzierungsregelungen:

- a. Zuschussfähig sind folgende angemessene Kosten des Fachpersonals:
 - Leistungen nach der Entgeltgruppe S 12 bzw. S 12 Ü des TVöD/VKA oder entsprechenden Vergütungsregelungen sowie das Entgelt für Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten
 - Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften
 - Arbeitgeberanteil zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Entwurf

- Aufwendungen für die Fortbildung und Supervision

Die ermittelten angemessenen Kosten des Fachpersonals werden vermindert um Personalkostenzuschüsse

- der Arbeitsverwaltung
- Zuschüsse von Seiten Dritter für gewährte Altersteilzeit

Nicht vermindern wirken alle erzielten Erträge und Erstattungen, insbesondere Spenden, die durch die Diakonie erzielt werden.

- b. Die Vorausberechnung der Personal- und Sachkosten der Beratungsstelle Kaiserslautern und die sich daraus ergebenden Finanzierungsanteile des Landkreises Kaiserslautern sind vom Diakonischen Werk Pfalz bis zum 01.10. eines jeden Haushaltsjahres für das folgende Jahr aufzustellen und dem Landkreis Kaiserslautern vorzulegen.
- c. Bis zum 31.03. eines jeden Jahres sind die Personal- und Sachkosten der Beratungsstelle des Vorjahres auf Grundlage der tatsächlichen Personal- und Sachkosten dem Landkreis Kaiserslautern nachzuweisen.
- d. Die vom Landkreis Kaiserslautern zu erstattenden Vergütungen werden je zur Hälfte am 01.04. und 01.10. eines jeden Haushaltsjahres an das Diakonische Werk Pfalz ausgezahlt.
- e. ~~Die Erstattung der Sachkosten durch den Landkreis Kaiserslautern für den gemäß Nr. 4. d. zur Verfügung gestellten Arbeitsplatz erfolgt zum 31.03. eines jeden Jahres für das vorangegangene Haushaltsjahr auf Grundlage einer Jahreskostenrechnung, maximal in Höhe der Kosten eines Arbeitsplatzes (s. KGSt-Materialien-Nr. 4/2013).~~

§ 4 Berichtspflicht

Das Diakonische Werk Pfalz erstellt dem Landkreis Kaiserslautern jährlich, getrennt für beide Beratungsstellen, einen Verwendungsnachweis bezüglich der Personal- und Sachkosten, aus welchem auch deren Gesamtfinanzierung ersichtlich wird. Daneben wird ein jährlicher Bericht über Betrieb und inhaltliche Arbeit der Schuldnerberatungsstellen vorgelegt. Der Bericht gibt, getrennt für beide Beratungsstellen, auch Auskunft über Zahl und Umfang der Beratungen, Ursachen der Überschuldung, die Beratungsabschlüsse sowie die zahlenmäßige Zuordnung der Beratenen zu den Rechtskreisen SGB XII (Sozialhilfe) und SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende).

§ 5 Kostenfreiheit

Die Inanspruchnahme der Beratungsstellen ist für die Ratsuchenden kostenfrei.

§ 6 Kündigung

Entwurf

Diese Vereinbarung kann von jedem Partner mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, frühestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Abschluss, gekündigt werden.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach Vereinbarungsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst nahe kommt, welche die Vereinbarungsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten also entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Vereinbarung tritt zum 01.10.2014 in Kraft.

Kaiserslautern,

Speyer,

Für den Landkreis Kaiserslautern:

Für das Diakonische Werk Pfalz:

.....
Paul Junker
(Landrat)

.....
Albrecht Bähr
(Landesdiakoniepfarrer)

TOP 3 Beantwortung einer Anfrage gemäß § 19 Abs. 1 Geschäftsordnung

Der Vorsitzende Herr Landrat Junker informiert über die seitens der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen am 28.01.2015 an die Verwaltung gerichtete Anfrage.

Hierbei handelt es sich um Fragen zu „ohne Genehmigung abgelagerten Bauschuttablagerungen auf dem RRH; Sanierung der Deponie“.

Der Vorsitzende erteilt zunächst das Wort an die Fraktionsvorsitzende Frau Dr. Jung-Klein.

Im Anschluss beantwortet Herr Junker die gestellte Anfrage.

Anschließend beantwortet der Vorsitzende eine Anfrage des Kreistagsmitgliedes Harald Hübner zum Thema „Ausschreibung des Schülertransports zur Reha-Westpfalz“.

TOP 4 Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Einwohnerfragen vor.

Herr Landrat Junker schließt den öffentlichen Teil der Kreistagssitzung und bittet somit die Öffentlichkeit, den Sitzungsraum zu verlassen.

Sodann ruft er den weiteren Tagesordnungspunkt des nichtöffentlichen Teils zur Sitzung auf.

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Anwesenden und schließt die Sitzung.

Kaiserslautern, den 09.03.2015

Vorsitzender



Paul Junker

Schriftführerin



Carmen Zäuner